

Satzung des Landkreises Aurich über die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Fäkalschlambeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 9 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 257) und der §§ 149 und 150 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 425) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 4. März 1987 folgende Fäkalschlambeseitigungssatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Landkreis Aurich beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung in den Gebieten der Stadt Norden, der Samtgemeinden Brookmerland, Dornum und Hage sowie der Gemeinden Großefehn, Großheide, Hinte, Ihlow und Krummhörn gem. § 150 Abs. 2 NWG den Fäkalschlamm aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Klein- und Gruppenkläranlagen sowie abflusslosen Sammelgruben).
- (2) Der Landkreis betreibt die Fäkalschlambeseitigung als öffentliche Einrichtung. Er kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 2 Umfang der Beseitigungspflicht

- (1) Die Fäkalschlambeseitigung umfaßt das Einsammeln, Befördern und Behandeln des Fäkalschlammes aus Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden;
 - Bau und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen;
 - die Schlambeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft;
- Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle;
- Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carhide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Betreiber einer Grundstücksentwässerungsanlage ist verpflichtet, die Anlage an die öffentliche Fäkalschlambeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang) und nach Maßgabe dieser Satzung die Fäkalschlambeseitigung zu benutzen (Benutzungszwang). Die Fäkalschlämme sind der öffentlichen Fäkalschlambeseitigung zu überlassen. Als Betreiber gilt grundsätzlich der Grundstückseigentümer.

- (2) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwanges stehen den Grundstückseigentümern auch sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte gleich.

§ 4

Errichtung und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen so angelegt sein, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert heranfahren und die Anlage ohne weiteres entleeren kann.
- (2) Der Betreiber einer Grundstücksentwässerungsanlage ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit das Entleeren der Anlage zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Nicht saugfähige feste Schlämme muss der Betreiber der Anlage flüssig machen lassen.

§ 5

Durchführung der Entleerung

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen werden jährlich einmal entleert. Darüber hinaus werden die Anlagen - insbesondere die abflusslosen Sammelgruppen - auf Anforderung und bei Bedarf geleert.
- (2) Der für die Entleerung vorgesehene Zeitraum wird bekannt gegeben.
- (3) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Entleerungen insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung

§ 6

Anzeigepflicht, Auskunftspflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis für jede anschlusspflichtige Grundstücksentwässerungsanlage das Vorliegen und den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Fäkalschlammes verpflichtet. Sie haben ferner über Fragen Auskunft zu erteilen, soweit sie die Abwasserbeseitigung und Gebührenberechnung betreffen.

§ 7

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Fäkalschlammabeseitigung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Fäkalschlammgebührensatzung.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 7 Abs. 2 NLO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 nicht zugelassene Stoffe in eine Grundstücksentwässerungsanlage einleitet,

2. entgegen § 3 seine Grundstücksentwässerungsanlagen nicht an die öffentliche Fäkalschlamm-beseitigung anschließt bzw. den anfallenden Fäkalschlamm nicht der öffentlichen Fäkal-schlamm-beseitigung überlässt,
 3. entgegen § 4 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht so anlegt und betreibt, dass das Ent-sorgungsfahrzeug ungehindert heranfahren und die Anlage ohne weiteres entleeren kann, oder feste Schlämme nicht flüssig machen lässt,
 4. entgegen § 6 dem Landkreis Aurich für jede anschlusspflichtige Grundstücksentwässerungsan-lage das Vorliegen und den Umfang sowie jeder Veränderung der Anschlusspflicht nicht un-verzüglich anzeigt bzw. Auskünfte über Art, Beschaffenheit und Menge des Abwassers sowie Größe der Anlage nicht erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,--DM geahndet werden.
- (3) Für die Anwendung der Zwangsmittel gelten die §§ 42 - 48 des Gesetzes über die öffentliche Si-cherheit und Ordnung (SOG) vom 17.11.1981 (Nds. GVBl. S. 347) in der zur Zeit geltenden Fas-sung entsprechend.
- (4) Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beige-trieben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

1. Nachtrag zur Satzung des Landkreises Aurich über die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Fäkalschlammabeseitigungssatzung) vom 24.03.1987

Aufgrund der §§ 7, 9 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Nds. Landkreisverordnung (NLO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 257) und der §§ 149, 150 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 425) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 15.12.1987 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung des Landkreises Aurich über die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Fäkalschlammabeseitigungssatzung) vom 24.03.1987 erlassen.

I.

Die Satzung des Landkreises Aurich über die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Fäkalschlammabeseitigungssatzung) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Landkreis Aurich beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung in den Gebieten der Stadt Norden, der Samtgemeinde Brookmerland, Dornum und Hage sowie der Gemeinden Großefehn, Großheide, Hinte, Ihlow und Krummhörn gem. § 150 Abs. 2 NWG den Fäkalschlamm aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Klein- und Gruppenkläranlagen sowie abflußlosen Sammelgruben).

II.

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.1988 in Kraft.